

Datenschutzgrundverordnung DSGVO

1. Der Tennisclub Georgsmarienhütte (im Folgenden der Verein genannt) erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Clubmitglieder. Dies können sein:

-Zuname, Vorname Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität-Anschrift, Bankverbindung, Telefon/Handynummer, E-Mail-Anschrift, Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Dem Tennisverband Niedersachsen-Bremen sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereinshomepage, im Vereinsheim sowie in den Medien bekanntgemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Tennisverband Niedersachsen-Bremen, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/Vereinszwecken verwendet werden.

4. Der Verein ist berechtigt, seinen Sponsoren einmal jährlich eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.

5. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittserklärung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

Satzung des Tennisclubs Georgsmarienhütte e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1952 gegründete Verein trägt den Namen „Tennisclub Georgsmarienhütte e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte – Stadtteil Alt-Georgsmarienhütte.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Iburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und betreibt die Pflege und Förderung des Tennissports.
In diesem Bereich will der Verein die Jugendarbeit fördern und sportliche Freizeitgestaltung anbieten. Die Satzung wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, des Niedersächsischen Tennisverbandes und deren Gliederungen nebst weiterer Dach- und Fachverbände.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jeder werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a) Aktive Mitglieder ab 18 Jahre
 - b) Aktive Mitglieder bis 18 Jahre (Jugendliche)
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen, sei es als Mannschafts- oder Freizeitspieler.
- (4) Als fördernde Mitglieder können Damen und Herren aufgenommen werden, die den Verein bei der Verfolgung seiner Zwecke zu unterstützen bereit sind. Für diesen Personenkreis besteht keine Spielberechtigung.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag eines Mitglieds durch eine ordentliche Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben Rechte wie aktive Mitglieder und können, abhängig von der wirtschaftlichen Lage des Vereins, von der Beitragszahlung befreit werden.

(fett gedruckter Text wurde neu eingefügt gem. Mitgliederversammlung vom 05.03.2010)

- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Aufnahmestopp für aktive Mitglieder beschließen, wenn die Spielmöglichkeit für die aktiven Mitglieder in einem nicht mehr vertretbaren Ausmaß eingeschränkt würde.
- (7) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist generell unter Angabe der Art der Mitgliedschaft schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag kann ein Vorstandsmitglied entscheiden. Im Zweifelsfall entscheidet der gesamte Vorstand mit einfacher Mehrheit über diesen Antrag. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dieser Bescheid ist für beide Seiten verbindlich und auch durch die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht anfechtbar.
- (8) In begründeten Fällen kann eine aktive Mitgliedschaft befristet in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich und generell gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Einer Begründung bedarf es nicht.
Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten möglich. Das Kündigungsschreiben muss also bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein, wenn der Austritt noch zum 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam sein soll. Bei verspätetem Eingang bzw. späterer Willenserklärung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr und wird erst zum 31. Dezember des nächstfolgenden Jahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch die Mitglieder-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Voraussetzung für einen Ausschluss ist in jedem Fall, dass ein in der Person begründeter und gegenüber den Mitgliedern vertretbarer Grund vorliegt. Dieser kann insbesondere dann gegeben sein, wenn
 - a) ein Mitglied den Beitrag für die laufende Saison, einschließlich angefallener Gebühren und evtl. Restbeträge aus dem Vorjahr, trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht in der gesetzten Frist entrichtet
 - b) sich ein Mitglied trotz erfolgter Verwarnung durch den Vorstand weiterhin über Satzung oder Platz- und Spielordnung hinwegsetzt
 - c) ein Mitglied unehrenhaftes Verhalten an den Tag legt, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- (4) Dem auszuschließenden Mitglied bzw. gesetzlichen Vertretersind die Belastungspunkte spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss beschließen soll, schriftlich bekanntzugeben. Während dieser Zeit hat das Mitglied Gelegenheit, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu äußern. Über diese Äußerung sind die Mitglieder in der Versammlung zu unterrichten.
- (5) Auf Verlangen muss dem auszuschließenden Mitglied auch Gelegenheit gegeben werden, sich in der Mitgliederversammlung zu äußern.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, die fällig gewordenen Beiträge, zzgl. evtl. Kosten / Gebühren und Restbeträge aus dem Vorjahr zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche an den Verein, insbesondere stehen dem ausgeschiedenen Mitglied die in §§ 738 und 740 BGB bezeichneten Rechte nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Cluborgane bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des Tennisclubs zu unterstützen, die Satzung, die von den Cluborganen gefassten Beschlüsse und Vorschriften wie zum Beispiel Spiel- und Platzordnung, Beitragsordnung etc. zu befolgen, sich den in Clubangelegenheiten gegebenen Anordnungen der jeweils zuständigen Clubmitglieder zu fügen und die festgesetzten Beiträge / Umlagen etc. pünktlich an den Verein zu entrichten.
- (2) Arbeitsleistungen sind zu entrichten. Über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und der vom Vorstand beschlossenen und erlassenen Vorschriften die Einrichtungen des Tennisclubs zu benutzen und die Veranstaltungen zu besuchen.
- (4) Die aktiven Mitglieder gem. § 3 Pkt. 2a und 2b können im Rahmen der Spiel- und Platzordnung mit Gästen die Plätze benutzen.
- (5) Die dafür zu entrichtenden Gebühren sind in der aushängenden Gästeliste ersichtlich.
- (6) Das Vereinsmitglied ist für den Gast verantwortlich und haftet für evtl. entstandenen Schaden.

§ 7 Beiträge

- (1) Über die Höhe der Beiträge, des Gastgeldes, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag wird jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug setzt das Mahnverfahren ein. Die 1. Mahnung darf frühestens am 1. Februar eines jeden Jahres verschickt werden. Zwischen weiteren Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Die 3. Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten und ist wegen der Bedeutung von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Säumigen.
- (4) Die Spielberechtigung ist erst nach Entrichtung der Beiträge gegeben. Bei grobem Missverhalten kann der Vorstand die betreffenden Mitglieder vom Spielbetrieb ausschließen und sich weitere Maßnahmen vorbehalten.
- (5) Nicht bezahlte Beiträge, zzgl. evtl. Kosten und gebühren, sowie evtl. Rückstände können nach der 3. Mahnung im Weigerungsfall gerichtlich eingeklagt werden.
- (6) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine befristete Aussetzung der Aufnahmegebühr beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer
4. der Schlichtungsausschuss

- **Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.**
- **Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden..**
-

(fett gedruckter Text wurde neu eingefügt gem. Mitgliederversammlung vom 05.03.2010)

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
In Zweifelsfällen ist sie zur endgültigen Entscheidung berufen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Kassenwart erstellten und vom Vorstand gebilligten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, des Gastgeldes und sonstiger Kosten / Gebühren / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Wahl des Schlichtungsausschusses.
- (4) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt und zwar im ersten Vierteljahr.
- (5) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit dies Satzung oder Gesetz nicht anders vorsehen.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Abgestimmt wird grundsätzlich offen durch Handaufheben. Stellt jedoch nur ein Mitglied einen entsprechenden Antrag, so ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (7) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter können jedoch Gäste einladen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Falls dieser verhindert ist, übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung. Sind beide verhindert, wird der Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern gewählt.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll müssen in jedem Fall alle gefassten Beschlüsse wörtlich niedergelegt und Abstimmungsergebnisse genau festgehalten werden. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(10) In der Mitgliederversammlung haben folgende Punkte auf der Tagesordnung zu stehen:

1. Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder über das vergangene Geschäftsjahr
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre, beim Kassenwart jährlich)
7. Neuwahl des Vorstandes (nur alle 2 Jahre)
8. Wahl der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses (nur alle 2 Jahre)
9. Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
10. Anträge

11. Verschiedenes.

Jedes volljährige Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht und kurz begründet werden.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus 7 volljährigen Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Platzwart
- g) dem Pressewart.

Beschlüsse innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Vertretungsberechtigt für den Tennisclub Georgsmarienhütte e.V. sind zwei dieser genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Erklärungen, durch die der Verein Verpflichtungen übernimmt, sind wie folgt zu unterzeichnen: „Der Vorstand des Tennisclubs Georgsmarienhütte e.V.“
Darunter folgen die Unterschriften der in Absatz(2) genannten Vorstandsmitglieder.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Über eine offene Wahl kann nur einstimmig durch die Mitgliederversammlung entschieden werden.
Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.

(5) Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB aus, so ist baldmöglichst eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(6) Treten die unter § 10 Abs. 1d – g genannten Vorstandsmitglieder zurück, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes beauftragen.

(7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist berechtigt, über Anschaffungen bis zu 15 % der Gesamt-Jahresmitgliederbeiträge selbst zu entscheiden. Alle diesen Betrag

übersteigenden Anschaffungen bedürfen der Genehmigung in der Mitgliederversammlung.

Eingebunden in diese Regelung sind generell bauliche Veränderungen.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder-Versammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- e) Erstellung des Jahresberichtes für jedes Geschäftsjahr
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss auch stattfinden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben dem Vorstand eingereicht wird. Der Antrag muss Zweck und Gründe enthalten.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der Finanzen und des Rechnungswesens im Verein sind zwei Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben einmal jährlich - nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern (Vorsitzender und 2 Beisitzer), die durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der aktiven und volljährigen Mitglieder gewählt werden.
Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Schlichtungsausschuss angehören.
- (2) Den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses wählen die gewählten Mitglieder selbst. Das Ergebnis ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Verstößen gegen die Satzung, bei Nichteinhaltung der von der Mitgliederversammlung oder durch Vorstandsbeschluss erlassenen Anordnungen, sowie bei

Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Cluborganen klärend und schlichtend einzugreifen.

- (4) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.
- (5) Der Schlichtungsausschuss tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines der Mitglieder zusammen
- (6) Nach Anhören der Parteien und unter Würdigung des vorliegenden Materials fällt der Schlichtungsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Spruch.

Über jede Sitzung des Schlichtungsausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, von allen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben und vom Vorsitzenden des Ausschusses in Verwahrung zu nehmen.

- (7) Der Spruch des Schlichtungsausschusses ist dem Vorstand und der Mitglieder-Versammlung zur Kenntnis zu geben.
Gegen den Spruch sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Jede Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Änderungsvorschlag und die Annahme der Satzungsänderung sind allen Mitgliedern schriftlich zu Kenntnis zu geben, und zwar der Änderungsvorschlag mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der darüber beschlossen werden soll.
- (3) Gegenvorschläge zu Satzungsänderungs-Vorschlägen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Namensänderung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (3) Ist die Zahl der erschienenen Mitglieder geringer, so ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
Der Auflösungsbeschluss kann nur mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst werden.
- (4) Mit der Auflösung tritt der Verein in Liquidation, die vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den gem. § 10 Pkt. 1a bis 1c genannten Personen durchzuführen ist. Die Mitgliederversammlung kann aber auch mit einfacher Stimmenmehrheit andere Liquidatoren bestellen.
- (5) Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Georgsmarienhütte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Iburg in Kraft.

Georgsmarienhütte, 29.September 1995

T.C. Georgsmarienhütte e.V.

Georgsmarienhütte, 31.März 2010

In § 3 Abs. (5) sowie § 8 wurden Änderungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2010 nachgetragen.

T.C. Georgsmarienhütte e.V.